

## **„Marktgerechtes Planerhonorar auf Basis der HOAI-Sätze“**

*Juristische Bewertung ordnet neue HOAI 2021 vergaberechtlich ein*

Der Vergaberechtler Jörg Stoye aus Frankfurt sowie Florian Schrammel, Bau- und Architektenrechtler aus München, beide für die Rechtsanwaltskanzlei HFK Rechtsanwälte tätig, veröffentlichten in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ (NJW) einen Artikel zur neuen HOAI 2021 (NJW 2021, 197 ff.), der insbesondere die vergaberechtlichen Auswirkungen im Fokus hat.

Eine „Zeitenwende“ für die Regulierung von Architekten- und Ingenieurleistungen erkennen sie mit der neuen HOAI 2021 trotz Wegfalls des verbindlichen Preisrechts nicht. „Die neue HOAI fügt sich auch in die etablierte Regelungssystematik für öffentliche Vergabewettbewerbe ein“, so Stoye/Schrammel, „nach der ein ruinöser Preiswettbewerb ohnehin ausgeschlossen sein soll.“ Die beiden Autoren betonen in ihrem Aufsatz, dass trotz des Wegfalls der Verbindlichkeit der HOAI öffentliche Auftraggeber nicht den Zuschlag auf Dumping-Angebote erteilen dürfen. „Vielmehr“, so Stoye/Schrammel, „hatte der BGH bereits im Januar 2017 bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Pflicht des öffentlichen Auftraggebers statuiert, die Angemessenheit des Angebotspreises substanzial zu überprüfen.“

Mit der neuen HOAI 2021 gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz mehr, sondern allein einen Basishonorarsatz (§ 2a Abs. 2 HOAI). Im Wert entspricht dieser Basishonorarsatz dem bisherigen Mindestsatz, darf aber seit dem 1. Januar 2021 unterboten werden. Dennoch stellt eine Unterschreitung des Basishonorarsatzes vergaberechtlich „den Verdacht eines unangemessenen niedrigen Angebotspreises“ dar, so die beiden HFK-Rechtsanwälte. Denn der HOAI-Basishonorarsatz ist „die Untergrenze des bei Berücksichtigung der Interessen aller Vertragspartner noch angemessenen Honorars“. Stoye/Schrammel kommen daher zu folgendem Ergebnis: „Somit lässt jede Unterschreitung des Basishonorarsatzes das betreffende Honorarangebot unangemessen niedrig iSv § 60 I VgV erscheinen und zwingt daher zu einer substanzialen Preisaufklärung.“ Nach § 60 Abs. 1 VgV verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, wenn der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint.

In ihren Ausführungen stellen Stoye/Schrammel des Weiteren fest, dass das Honorar nicht alleiniges Zuschlagskriterium bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sein darf. Ein reiner Preiswettbewerb, so die Autoren, ist dort regelmäßig vergaberechtswidrig, denn nach dem gesetzlichen Leitbild des § 76 Abs. 1 S. 1 VgV werden Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb vergeben. Beide Autoren empfehlen dem öffentlichen Auftraggeber, „ein marktgerechtes Planerhonorar auf Basis der HOAI-Sätze fest vorzugeben und die wettbewerbliche Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots gem. § 58 II 3 VgV allein anhand von Leistungskriterien vorzunehmen.“ Aus ihrer Sicht haben öffentliche Auftraggeber mehr davon, wenn sie ‚gut auskömmliche‘ Honorarparameter festlegen. Ein „leben und leben lassen“ wird von den Autoren als Umgang zwischen Bauherrn und Architekten empfohlen.

Der Aufsatz wurde am 21. Januar 2021 in der NJW, die die führende juristische Fachzeitschrift in Deutschland ist, veröffentlicht. Sie kommt seit 1947 mit einer Auflage von derzeit über 30.000 Exemplaren wöchentlich heraus. Den Hinweisen und der juristischen Einordnung kommt daher große Bedeutung zu. Der Artikel, der unter dem Titel „Die HOAI 2021 als flexibler Rechtsrahmen im Preis- und Leistungswettbewerb um öffentliche Planungsaufträge“ erschienen ist, kann beim C.H.Beck-Verlag in München kostenpflichtig erworben werden.

**Der Beitrag zitiert und nimmt Bezug auf:**

RA Dr. Jörg Stoye/RA Dr. Florian Schrammel, Die HOAI 2021 als flexibler Rechtsrahmen im Preis- und Leistungswettbewerb um öffentliche Planungsaufträge, NJW 2021, 197 ff. (Nr. 4/21). Zu beziehen: <https://www.beck-shop.de/njw-neue-juristische-wochenschrift/product/1318>

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben sowie die unter den Link aufgeführten Inhalte und Angaben.

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR, Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart  
Telefon: 0711 21 96 -0, E-Mail: [recht@akbw.de](mailto:recht@akbw.de)

Verantwortlich für diese Zusammenfassung: Dr. iur. Eric Zimmermann, Justiziar AKBW